

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 25 Pf.

**Nr 48.**

47. Jahrgang.  
Donnerstag, den 26. April

**1900.**

### Öffentlicher Aufruf.

Um Angabe des derzeitigen Aufenthaltsortes:

- 1) des Oberschweizers **Carl Müller**, geb. am 4. März 1864 zu **Leipzig**,
- 2) des Unterschweizers **Paul Beyer**, geb. am 6. Septbr. 1878 zu **Rottluff i. S.**,
- 3) des Unterschweizers **Jakob Gstir**, geb. am 26. Januar 1874 zu **Reilenberg i. Bayern**,
- 4) des Unterschweizers **Max Welgel**, geb. am 24. Juli 1879 zu **Eibenstock i. S.**

zu den Akten D 278/98 wird hierdurch er sucht.

Herzogl. Anhalt. Amtsgericht Cöthen.

Woche.

Steinbrecht.

### Bekanntmachung.

Nachdem vom königlichen Ministerium des Innern zu § 9 und, soweit nötig, zu § 27 Absatz 1 der **Feuerlöschordnung für die Stadt Eibenstock** Dispensation von der Vorschrift in § 29 Absatz 1 der Revidirten Städteordnung auf Grund von § 136 desselben Gesetzes erteilt worden ist, werden die Bestimmungen vom 11. Januar 1900 mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß dieselben vom **1. Juli 1900** ab in Kraft treten, die Feuerlöschordnung vom 30. Mai 1865 dagegen vom gleichen Tage ab außer Kraft gesetzt wird.

Eibenstock, den 12. April 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Onlichtel.

### Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Eibenstock.

§ 1.

Der Feuerlöschdienst in der Stadt Eibenstock wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die städtische Feuerwehr versehen.

Diese besteht aus der freiwilligen Turnerfeuerwehr und der Pflichtfeuerwehr.

§ 2.

Zur Berathung aller Feuerlösch-Angelegenheiten besteht ein Feuerlösch-Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus zwei vom Rathe zu bestimmenden Rathsmitgliedern, wovon das eine als Branddirektor den Vorsitz führt, während das andere dessen Stellvertreter ist, und vier vom Stadtverordneten-Collegium zu wählenden Stadtverordneten oder Bürgern. Außerdem gehört dem Ausschusse als ständiges Mitglied der jeweilige Feuerwehrkommandant an.

§ 3.

#### Bildung der Pflichtfeuerwehr.

Die Pflichtfeuerwehr wird gebildet aus den in Gemäßheit dieser Feuerlöschordnung ausgehobenen männlichen Einwohnern der Stadt Eibenstock.

Die Bedarfsszahl der Auszubehenden wird alljährlich nach dem Vorschlage des Feuerlöschausschusses durch den Stadtrath bestimmt.

§ 4.

#### Die freiwillige Feuerwehr.

Die Einrichtung der freiwilligen Feuerwehr wird durch besonderes Grundgesetz geordnet, welches der Bestätigung des Stadtraths unterliegt. Soweit dieses Grundgesetz Bestimmungen nicht enthält, findet diese Feuerlöschordnung auch auf die freiwillige Feuerwehr Anwendung.

Die Auflösung der freiwilligen Feuerwehr erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des Grundgesetzes derselben. Dieselbe kann vom Rathe beziehentlich dem Bürgermeister (§ 101,1 der Revidirten Städteordnung) verfügt werden, wenn ihm die Mitgliederzahl für die ordnungsmäßige Bedienung der Geräte nicht mehr hinreichend erscheint, wenn die freiwillige Feuerwehr sich grober oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Feuerlöschordnung oder das Grundgesetz der freiwilligen Feuerwehr oder gegen die Befehle des Stadtraths beziehentlich dessen Vertreter, oder eines ordnungswidrigen Gebrauchs der ihr anvertrauten Geräte schuldig macht.

Die dienstpflichtige Mannschaft der aufgelösten freiwilligen Feuerwehr wird in die Pflichtfeuerwehr eingereiht.

§ 5.

#### Dienstpflicht.

Zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr können alle männlichen Einwohner der Stadt Eibenstock, welche im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte stehen, von dem Tage ab, an welchem das 22. Lebensjahr angetreten wird beziehentlich vom Zeitpunkte ihrer Niederlassung hier an bis zum Schluß desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 35. Lebensjahr jurüdgelegt hat beziehentlich bis zum Schluß des Dienstjahres eingestellt werden.

§ 6.

#### Aushebungsverfahren.

Im Januar eines jeden Jahres sind alle zum Dienste in der Feuerwehr verpflichteten Mannschaften auszuheben und zum Dienste heranzuziehen. Die Verwendung der Mannschaften ist dem Feuerlöschausschusse zu überlassen. Die Liste der neuen dienstpflichtigen Mannschaften wird hiernach aufgestellt und nach Erlaß einer hierauf bezüglichen Bekanntmachung zur Einsicht für die Beteiligten an Rathsstelle ausgelegt.

§ 7.

#### Einstellung der Mannschaften.

Die zur Ergänzung der nach § 3 festzustellenden Bedarfsszahl ausgehobenen Mannschaften werden von ihrer Aushebung durch den Stadtrath in Kenntniß gesetzt und gelten 14 Tage nach Empfang der Dienstabzeichen als active Mannschaften der Pflichtfeuerwehr, falls sie nicht innerhalb dieser Frist einen ihnen nach Maßgabe dieser Feuerlöschordnung zustehenden Befreiungsgrund schriftlich oder zu Protokoll geltend machen.

Die Einreichung der Ausgehobenen in die Spritzen-, Absper- und Wachmannschaften erfolgt durch den Kommandanten. Das Dienstjahr beginnt mit dem 1. April.

§ 8.

#### Befreiung von der Dienstpflicht.

Von der Verpflichtung zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind befreit:

- 1) alle Mitglieder hiesiger Reichs- und königlichen Behörden und alle bei diesen Behörden angestellten Beamten und Bediensteten,
- 2) Personen im activen Militärdienst,
- 3) die hierorts angestellten Geistlichen,
- 4) Lehrer an öffentlichen Schulen, soweit amtlich behindert,

- 5) Aerzte, Geburtshelfer und Apotheker,
- 6) Fabrikdirektoren, Werkführer, Maschinenwärter, Feuer- | auf die Dauer dieser | Beschäftigungsweise.
- 7) diejenigen Personen, welche wegen augenscheinlicher körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich sind, oder im Zweifelsfalle ihre Untauglichkeit durch ein Zeugniß des Polizeiarztes nachweisen können,
- 8) diejenigen, welche bei der freiwilligen Feuerwehr eintreten,
- 9) diejenigen, welche 7 Jahre ununterbrochen Dienst bei der freiwilligen Turnerfeuerwehr geleistet haben.

Ueber Reklamationen gegen die Einstellung in die Pflichtfeuerwehr oder über Entlassungsgesuche entscheidet nach Gehör des Feuerlöschausschusses der Stadtrath.

§ 9.

#### Fortsetzung.

Auf ihren Antrag und nach Befürwortung des Feuerlöschausschusses können dienstpflichtige Feuerwehrmannschaften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch Beschluß des Stadtraths von der Dienstpflicht entbunden werden:

- 1) wenn dieselben durch den Dienst bei der städtischen Feuerwehr erhebliche Vermögensnachteile erleiden würden, oder
- 2) ein sonstiges wesentliches Interesse für diese Befreiung nachweisen, dessen Berücksichtigung ohne Schädigung des Dienstes im Allgemeinen erfolgen kann.

In beiden Fällen geschieht die Befreiung gegen alljährliche Zahlung von  $\frac{1}{2}$  % des hiesigen gemeindefähigen Einkommens; der Mindestbetrag ist 3 Mark jährlich.

§ 10.

#### Verwendung und Kommando der Pflichtfeuerwehr.

Die zum Dienste verpflichteten Mannschaften bilden als Theil der Gesamtfeuerwehr unter dem Namen:

#### „Pflichtfeuerwehr“

in der Regel die Reserve der freiwilligen Feuerwehr und stehen unter dem Befehle des Kommandanten oder dessen Stellvertreter.

§ 11.

#### Einteilung der Pflichtfeuerwehr.

Die Pflichtfeuerwehr besteht aus 2 Zügen und zwar:

1. Zug: Wach- und Absperermannschaft, zu welcher die Schutzmannschaft mit den Communarbeitern als selbständige Truppe hinzutritt. Die Wach- und Absperermannschaft steht unter der Leitung eines Zugführers und Sectionsführern.

Die Schutzmannschaft leistet mit den Communarbeitern nur soweit unter dem Befehle des Polizeiwachmeisters Schutz- und Absperredienst, als sie nicht durch den notwendigen Sicherheitsdienst behindert ist oder vom Bürgermeister beziehentlich dessen Stellvertreter abkommandirt wird.

2. Zug: Bedienungsmannschaft für die Spritze. Die Bedienungsmannschaft steht unter Leitung eines Zugführers und dessen Stellvertreter, sowie Spritzenmeisters. Letzterer hat für Instandhalten der Spritze Sorge zu tragen.

Die Zugführer werden nach Vorschlag des Kommandanten und Gehör des Feuerlöschausschusses vom Stadtrath ernannt.

Jeder der Führer beziehentlich Sectionsführer hat über seine Mannschaften ein genaues Verzeichniß zu führen, wovon ein Duplicat vom Stadtrath gleichfalls geführt wird.

§ 12.

#### Übungen der Pflichtfeuerwehr.

Die Vornahme der Übungen bleibt dem Ermessen des Kommandanten anheim gestellt und findet jedes Jahr außer diesen Übungen 1 Hauptübung mit der freiwilligen Feuerwehr statt.

Es müssen aber einschließend der Hauptübung mindestens 2 Übungen vorgenommen werden.

§ 13.

#### Disciplin.

Die Mannschaften haben im Dienste nicht nur den Befehlen der Zugführer der Pflichtfeuerwehr, sondern auch denen des Kommandanten oder dessen Stellvertreter und des Führers derjenigen Abtheilung der freiwilligen Feuerwehr, zu deren Unterstützung sie kommandirt worden sind, unbedingten Gehorsam zu leisten.

Aufstößen, Ungehorsam, Unthätigkeit und Widersetzlichkeit im Dienste gegen die dort Befehlenden und Vorgesetzten, sowie alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Feuerlöschordnung und der angefügten Dienstvorschriften werden, insoweit sie nicht unter die Strafbestimmungen anderer Gesetze fallen, den Bestimmungen des § 28 dieser Feuerlöschordnung beziehentlich den gesetzlich geltenden Bestimmungen für das Strafverfahren in Verwaltungsstrafsachen gemäß bestraft.

§ 14.

#### Bekanntmachungen.

Dienstliche Anordnungen, welche für die Pflichtfeuerwehr oder einzelne Abtheilungen bestimmt sind, erfolgen im Amtsblatte des Stadtraths und haben nach zweimaliger Einrückung die Wirkung amtlicher Vorladungen.

Nichtkenntniß derselben ist kein Entschuldigungsgrund.

§ 15.

#### Verunglückung im Dienste.

Die Unterstützung der erweislicher Nothen beim Feuerlöschdienste verunglückten Feuerwehrmänner erfolgt nach Maßgabe des vom königlichen Ministerium des Innern aufgestellten Regulativs, den Feuerwehrfond betreffend, vom 19. April 1873.

§ 16.

#### Unentgeltlichkeit des Dienstes.

Der Dienst bei der Feuerwehr ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der gesammten Feuerwehr versehen denselben daher, soweit nicht durch die Bestimmung über Ausführung von Feuerwachen Anderes festgesetzt ist, unentgeltlich.

§ 17.

#### Sammeln insbesondere bei Feuer.

Die Mannschaften haben bei Übungen und dienstlichen Versammlungen pünktlich zu erscheinen.

Bei Ausbruch eines Feuers haben die Mannschaften dem Rufe des Feuer Signals beziehentlich der Sturmglocke folgend, nach dem Gerätehaus zu eilen und für schnelligsten Transport der Geräte nach dem Brandplatze Sorge zu tragen. Nur die in der Nähe der Brandstelle wohnenden Mannschaften haben sich sofort dahin zu begeben und dort bis zu Ankunft der Geräte nach Kräften rettend zu wirken. Die Absper- und Wachmannschaft hat sich sofort nach dem Brandplatze zu begeben u. die Absperung energisch durchzuführen.

Wittber, mit  
in Müller hier  
mann Kaufher  
er hier,  
umet hier, 65  
in hier, 13,  
er, 13, 79)  
ochburger hier,  
nd geb. Müller

Rilo  
Verbindungen bei  
kaltens-Büchse zu  
bet Wohnhaus n. 10,000 kg.

als,  
ende:  
2c. 2c.  
Inter-  
schichten,  
n, viel  
ch er-

nig.  
stod  
n.

rdienst  
ter Mann.  
stein &

chconfect  
Tutet absolut  
sicher alle  
Nagethiere.  
Alle anderen  
Mittel weit  
übertraffend.  
Jovons: Die  
sollen Dank-  
von Mann-  
nd  
scher.

nd.  
Ragimann.  
4,0 Grad.  
7,5  
8,0

isenbahn.  
dorf.  
schm. Kbb.  
08 7,50  
09 8,38  
28 9,15  
28 9,25  
53 9,40  
06 9,52  
21 10,07  
30 10,14  
35 10,21  
47 10,31  
56 10,40  
06 10,54  
16 11,08  
29 11,10  
29 —  
30 —  
30 —  
40 —  
40 —  
46 —

nig. Kbb.  
22 6,40  
26 6,54  
30 7,36  
35 7,55  
32 8,08  
32 8,30  
37 8,36  
44 8,32  
47 8,44  
47 8,58  
47 9,08  
3 9,07  
3 9,18  
9 9,28  
0 9,53  
1 10,15  
7 10,30  
8 11,01  
2 11,40

von Aue  
rückende

berch. 9,28  
9,38  
in 9,46  
al 9,52  
10,02  
10,18

anftakt:

in.